

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. November 2006

Nummer 46

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 509 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernd Schölling, Mettmann). S. 393
- 510 Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wilhelm Düster, Düsseldorf. S. 393
- 511 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (PK Andreas Klix, PHK Karl-Heinz Preibisch). S. 393

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 512 Wasserschutzgebietsverordnung Kalkar-Marienbaum/1 Karte. S. 394
- 513 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Gisbert Winnekens, Rheinberg. S. 419
- 514 Antrag der Firma Fa. Erbslöh Aluminium GmbH, Siebeneicker Straße 235, 42553 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 419

Sozialangelegenheiten

- 515 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Bilk im Dekanat Düsseldorf-Süd. S. 419
- 516 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Oberbilk/Eller-West im Dekanat Düsseldorf-Süd. S. 421

- 517 Angliederung der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg an die Ev. Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken. S. 422
- 518 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Furth/Vogelsang im Dekanat Neuss Nord. S. 423
- 519 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Dormagen Nord. S. 424
- 520 Änderungen der Wahlordnungen für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln und den Bistümern Aachen, Essen und Münster. S. 425

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 521 Höchstzulässige Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen. S. 427
- 522 Höchstzulässige Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen. S. 428
- 523 Höchstzulässige Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen. S. 428
- 524 Bekanntmachung der 79. Delegiertenversammlung des Erftverbandes. S. 428
- 525 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung – 12. Sitzung. S. 429
- 526 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr und Bekanntmachung der Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün. S. 429

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 509 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Bernd Schölling, Mettmann)

Bezirksregierung
33.01.01.08-2416

Düsseldorf, den 16. Oktober 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernd Schölling
Dessauer Weg 10
40822 Mettmann

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Klaus Dieter Rahn

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 393

**510 Abwicklung der Geschäfte des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. Wilhelm Düster, Düsseldorf

Bezirksregierung
33.01.01 – 2412

Düsseldorf, den 6. November 2006

Die Abwicklung der Geschäfte des am 06.08.2005 verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wilhelm Düster, Virchowstraße 1 in 40225 Düsseldorf, ist vollzogen. Die Beauftragung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Virchowstraße 1 in 40225 Düsseldorf, zur Abwicklung der Geschäfte ist damit erloschen.

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 393

**511 Ungültigkeitserklärung
von Polizeidienstausweisen**

(PK Andreas Klix, PHK Karl-Heinz Preibisch)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 7. November 2006

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0550166 des PK Andreas Klix ausgestellt am 30.05.2003 durch die ZPD. Nr. 0321441 des PHK Karl-Heinz Preibisch ausgestellt im Jahr 2003 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 393

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

512 **Wasserschutzgebietsverordnung Kalkar-Marienbaum/1 Karte**

Bezirksregierung
54.6.3.2 – KLE – 262 –

Düsseldorf, den 9. November 2006

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage

**Marienbaum
der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG**
(Wasserwerksbetreiber)

**Wasserschutzgebietsverordnung
Kalkar-Marienbaum
vom 06. November 2006**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I – III
- § 4 Schutz in den Zonen I – III
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 925/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463/SGV. NRW. 77), der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980

(GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie Nordrhein-Westfalen, verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der **Wassergewinnungsanlage Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG** (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2)

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II), den Fassungsbereich (Zone I).

(3)

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich in den Kreisen Kleve und Wesel auf die Gemarkungen in den Kreisen/Gemeinden:

Kreis Kleve:

**Stadt Kalkar
Gemarkung Appeldorn
Flur: 10 (teilweise)**

**Gemeinde Udem
Gemarkung Uedemerbruch
Flur: 7 (teilweise)**

Kreis Wesel:

**Stadt Xanten
Gemarkung Marienbaum
Flure: 1, 2, 4, 5 (teilweise)**

**Gemarkung Wardt
Flur: 28 (teilweise)**

(4)

Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5000, die aus 5 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf – Obere Wasserbehörde –

2. Landrat des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve – Untere Wasserbehörde –
3. Bürgermeister der Stadt Kalkar, Markt 20, 47538 Kalkar
4. Bürgermeister der Gemeinde Uedem, Mostertstr. 2, 47589 Uedem
5. Landrätin des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel – Untere Wasserbehörde –
6. Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2)

Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3)

Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Ausgenommen sind Kleinanlagen, wie z.B. Amalgamabscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere:

- Kläranlagen
- Kleinkläranlagen (DIN 4261), Pflanzenkläranlagen oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung
- Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder vergleichbarer Reinigungsleistung
- Stauraumkanäle (SKU, SKO, SKK) im Mischsystem
- Regenüberlaufbecken (RÜB) im Mischsystem
- Regenklärbecken (RKB) im Trennsystem
- Filteranlagen (FA) im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter)
- Chemisch/physikalische Anlagen zur Abwasserreinigung;
auch: Grundwasserreinigungsanlagen
- Kreislaufwasserbehandlungsanlagen

(4)

Niederschlagswasser (NW) ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser sowie das im Zusammenhang mit RKB unbehandelt abgeschlagene Niederschlagswasser:

Nach dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (jetzt MUNLV NRW) „Niederschlagsentwässerung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes“ vom 18.05.1998 (SMBL. NRW. 770) sowie dem RdErl. des MUNLV NRW vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ – IV – 90310012104 – (SMBL. NRW. 772) ist das anfallende Niederschlagswasser nach seinem Verschmutzungsgrad zu unterteilen in

- a) unbelastetes Niederschlagswasser
- b) schwach belastetes Niederschlagswasser
- c) stark belastetes Niederschlagswasser.

Die Niederschlagswässer nach den Buchstaben b) und c) sind vor Einleitung in einen Vorfluter oder in den Untergrund zu behandeln.

(5)

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser

(6)

Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(7)

Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist, Geflügeltrockenkot).

(8)

Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(9)

Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(10)

Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab 3 Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).

(11)

Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutztier, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(12)

Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(13)

Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(14)

Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(15)

Eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP)** liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

(16)

Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i. S. der Verwertererlasse (Gem. Rd.Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW, jetzt: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW, und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001).

(17)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen

- Chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm und Kompost

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(18)

Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(19)

Wesentliches Ändern bzw. **wesentliches Erweitern** einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Wassergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 3

Schutzzweck der Zonen I – III

(1)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

§ 4

Schutz in den Zonen I – III

(1)

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversor-

gung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A)

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2)

In den Zonen II bis III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(3)

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2)

Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz).

(3)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots-Verbotszeichen
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4)

Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt, der Bezirksregierung und – soweit beteiligt – dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6)

Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7)

Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 – 5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den

gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1)

Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen zum Winter zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

Die Dauer des Schwarzliegens eines Ackers ist auf das fachlich notwendige Maß zu begrenzen.

(2)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art
- Menge
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der Bodenart
- des Nährstoffinhalts im Boden
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4)

Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind

im Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5)

Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP)

(1)

Mit der Anzeige zur Anwendung von PSMBP ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2)

Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum
- Art und Name des Mittels
- Menge des Mittels
- Anwendungsart
- Kulturart
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3)

Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

§ 8

Genehmigungen

(1)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2)

Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3)

Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes ein und beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4)

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5)

Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6)

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7)

Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden.

Absatz 3 gilt entsprechend.

(8)

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9)

Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9

Befreiungen

(1)

Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung **erfordern**
oder
2. das Verbot zu einer **offenbar nicht beabsichtigten** Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2)

Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3)

Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbe-

hörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4)

Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1)

Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten lediglich auf Antrag der betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2)

Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern
- der Intensivbeweidung
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten
- des Errichtens von Silagesilos
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3)

Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MUNLV (ehemals MURL) von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PSMBP treffen.

(4)

Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PSMBP prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3)

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

(1)

Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2)

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 6. November 2006

54.6.3.2 – KLE – 262 –

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
Büssow

Anlage A
zur Wasserschutzgebietsverordnung **Kalkar - Marienbaum**

(Zeichenerklärung: **V** = Handlung oder Maßnahme ist **verboten**
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der **Genehmigungspflicht**
durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
1. Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen				
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist im Übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Zf. 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern	G: Anlagen, in denen feste Abfälle durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden im Übrigen: V	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Zf. 1.4 - 1.6): Errichten und Erweitern	G	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit im Übrigen: V	V	V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grünabfälle im Übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 50 t pro Jahr im Übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
1.5 Bodenbehandlungsanlagen (Reinigung von verunreinigtem Boden mittels biologischem, chemischen und mechanischem Verfahren)	G: Behandlungsanlagen für Sanierung von bereits in der WSZ vorhandenen Altlasten ohne Zufuhr von zusätzlichem Fremdmaterial, das nicht aus der WSZ stammt im Übrigen: V	G: wie III B V	V	V
1.6 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (aus- genommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Anlagen zum Lagern und Ver- arbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.8 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Zf. 1.1 - 1.6.	G	G: - wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.2 - 1.5 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen im Übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben im Übrigen: V	G. Baugruben im Übrigen: V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im Übrigen: V	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im Übrigen: V	V	V
3. Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) - ausgenommen Anlagen nach § 2 Abs. 3: Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentl. Ändern	G	G	V	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3)				
4.1 Errichten	G	G: Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungs- leistung V: Kläranlagen und Kleinkläranlagen, Pflanzenkläranlagen, gewerbliche und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen mit Direkteinleitung	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
5. Abwasser (§ 2 Abs. 1): Einleiten, Aufbringen				
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt</u> (§ 2 Abs. 5)	V	V	V	V
5.2 <u>Schmutzwasser, behandelt</u> (§ 2 Abs. 5)				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	-----	-
5.2.2 Einleiten in einen Vorfluter, wenn dieser im weiteren Verlauf die SZ II durchfließt	V	V	-----	-
5.2.3 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der VO genehmigten Anlagen nach DIN 4261 – Teil 2, sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungs- leistung im Übrigen: V	V	V
5.2.4. Untergrundverrieselung	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der VO genehmigten Anlagen nach DIN 4261, Teil 2, sowie Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung im Übrigen: V	V	V
5.2.5 Aufbringen auf die Oberfläche	G	G: Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder gleichwertiger Reinigungsleistung im Übrigen: V	V	V
5.2.6 Versickern über Sickerschicht	V	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.2.7 Versickern über Infiltrations- brunnen	V	V	V	V
5.3. <u>Niederschlagswasser (NW), unbehandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				
5.3.1. Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung				
a) unbelastetes NW	G	G	-----	-
b) schwach belastetes NW	V	V	-----	-
c) stark belastetes NW	V	V	-----	-
5.3.2. Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche				
a) unbelastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm im Übrigen: V; insbesondere Sickerschacht und Rohrrigole	wie in Zone III B	V	V
b) schwach belastetes NW	V	V	V	V
c) stark belastetes NW	V	V	V	V
5.4. <u>Niederschlagswasser (NW), behandelt (§ 2 Abs. 4)</u>				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G	G	-----	-
5.4.2. Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche Beschaffenheit vor Behandlung:				
a) unbelastetes NW	-----	-----	-----	-
b) schwach belastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von mindestens 20 cm nach entsprechender Behandlung im Übrigen: V; insb. Sickerschacht	wie in Zone III B	V	V
c) stark belastetes NW	V Ausnahme: G bautechnische Maßnahmen für Straßen gemäß RiStWag	V	V	V
5.5 Kühlwasser				
5.5.1 Kühlwasser ohne Zusätze und Aufkonzentrationen Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund	G	G	-----	-
5.5.2 Kühlwasser mit Zusätzen und Aufkonzentrationen Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund	V	V	-----	-
6. Anlagen zum Umgang mit				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
wassergefährdenden Stoffen siehe Zf. 45, 46 und 47				
7. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern: Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	-----	-
8. Bahnanlagen (ausgenommen Rangier- und Güterbahnhöfe, siehe Zf. 31): Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
9. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen vgl. Zf. 22)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Zf. 45, 46 und 47 verboten sind <u>Hinweis:</u> Im Übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserver- sorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten	wie Zone III B	V	V
10. bauliche Anlagen: Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Zf. 45, 46 und 47 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht	wie Zone III B	V	V
11. Befahren von Gewässern	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	-----	-
12. Bohrungen	G <u>Ausnahme:</u> für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Maßnahmen der Gewässerauf- sicht (Erkunden und Sanieren),	wie Zone III B	G: für geologische und boden- kundliche Untersuchun- gen, Grund- wasserbeob-	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
	Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidepfählen		achtungs- dienst, Maßnahmen der Gewässerauf- sicht (Erkunden und Sanieren), Nähr- stoffuntersu- chungen, Set- zen von Weidepfäh- len im Übrigen: V	
13. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	V	V
14. Festmistlager: Errichten, Erweitern	V G: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	wie Zone III B	V	V
15. Fischteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen fest- gesetzte Biotope	V Ausnahme: Zierteiche oder in Landschaftsplänen fest- gesetzte Biotope	V	V
16. Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V	V
17. Friedhöfe: Neuanlegen, wesentliches Erweitern	G	V	V	V
18. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben Neuanlegen, Erweitern	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Ge- wässerverunreinigung aus- schließen im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
19. Golfsportanlagen:	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PSMBP durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungs- konzept ausgeschlossen ist. im Übrigen: V			
20. Intensivbeweidung (§ 2)	G	G	V	V
21. Klärschlamm i. S. der Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 Aufbringen	G	V	V	V
22. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstel- lung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V
23. Lagern, Campen	-----	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V
24. Start- und Landebahnen Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
25. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	G	V	V
26. Motorsport	G	V	V	V
27. Nährstoffträger (§ 2 Abs. 13) (Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und mineralische Düngemittel), Klärschlamm: siehe Zf. 21				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
27.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen u. öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässer- schonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
27.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässer- schonende Düngung (§ 2 Abs. 8); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	wie Zone III B	V Ausnahme: gewässer- schonende Düngung (§ 2 Abs. 8) mit mineralischen Düngern	V
27.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
28. Notabwurfplätze des Luftverkehrs: Ausweisen	G	V	V	V
29. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 KfZ: Errichten, Erweitern	G	G	V	V
30. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)				
30.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSMBP (§ 2 Abs. 14)	V	V	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
30.2 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2 Abs. 15) auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher, erwerbsgärtnerischer Nutzung (§ 2)	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	anzeige- pflichtig; zulässig im Rahmen gewässer- schonender Anwendung (§§ 2 Abs. 15, 7)	V
30.3 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2) in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässer- schonende Anwendung	wie Zone III B	V	V
30.4 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2 Abs. 15) auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im Übrigen: V	wie Zone III B	V	V
30.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
31. Rangier- / Güterbahnhöfe:				
31.1 Errichten	V	V	V	V
31.2 wesentliches Ändern, Erweitern	G	G	-----	-
32. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken (siehe Ziff. 4: Abwasserbehandlungs- anlagen)				
33. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
Sinne des § 19 a WHG				
33.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheits- vorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund im Übrigen: V	V	V
33.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	-----	-
34. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)				
34.1 Errichten	V: Tontaubenschießen im Übrigen: G	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen im Übrigen: V	V	V
34.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
35. Silagen, Silagemieten: Anlegen	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter	wie Zone III B	V	V
36. Silagesilos: Errichten	G	G	V	V
37. Sprengungen	G	G	V	V
38. Straßen und Wege				
38.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G	G	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
38.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungs- maßnahmen hinausgeht	G	G	G	V
39. Versorgungsleitungen				
39.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
39.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen im Übrigen: V	V	V
39.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
39.2 sonstige Versorgungsleitungen				
39.2.1 Verlegen	-----	-----	G: Telekommunikations-, Stromleitungen, notwendige Versorgungs- leitungen für das Wasser- werk im Übrigen: V	V
39.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	-----	-----	G	V
40. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben: Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	G	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
41. Wärmepumpen (Wärmequelle: Erdreich oder Wasser) : Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	G: für Wärmepumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen	V	V
42. Wald				
42.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V
42.2 Kahlschlag über 0, 3 ha (§ 2 Abs. 12)	-----	-----	V	V
42.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
43. Wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2): Verwenden (z B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungs- wert Z 0 nach der Technischen Regel M 20 der Länderarbeitsge- meinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen - Technische Regel" (Z 0 = jedoch ohne die dort zu- lässige 10 % ige Beimischung von belastetem Material) - Im Anwendungsbereich der Ver- wertererlasse (Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Land- wirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 09.10.2001, ergänzt um den Gem. RdErl. des Ministe- riums für Umwelt und Natur- schutz, Landwirtschaft und Ver- braucherschutz NRW - IV-3-953- 26308-IV-8-1573-30052 u. d. Ministeriums für Verkehr, Ener- gie und Landesplanung NRW – III A 3-32-40/45 - v. 14.09.2004)	wie Zone III B	V	V

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
	gelten die dort vorgesehenen Anforderungen. Im Übrigen: V			
44. Wassergefährdende Stoffe- § 2 Abs. 17 - (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält):				
44.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
44.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V
44.3 Transportieren	-----	-----	V Ausnahme: Anlieger- verkehr	V
45. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Her- stellen, Behandeln und Ver- wenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Zf. 14 - und Anlagen gemäß Zf. 46 und 47) :				
45.1 Errichten, Erweitern	G	G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen, für die bei In- krafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaube- triebe mit Unterglaskultur- flächen bis 100.000 l - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum	V	V

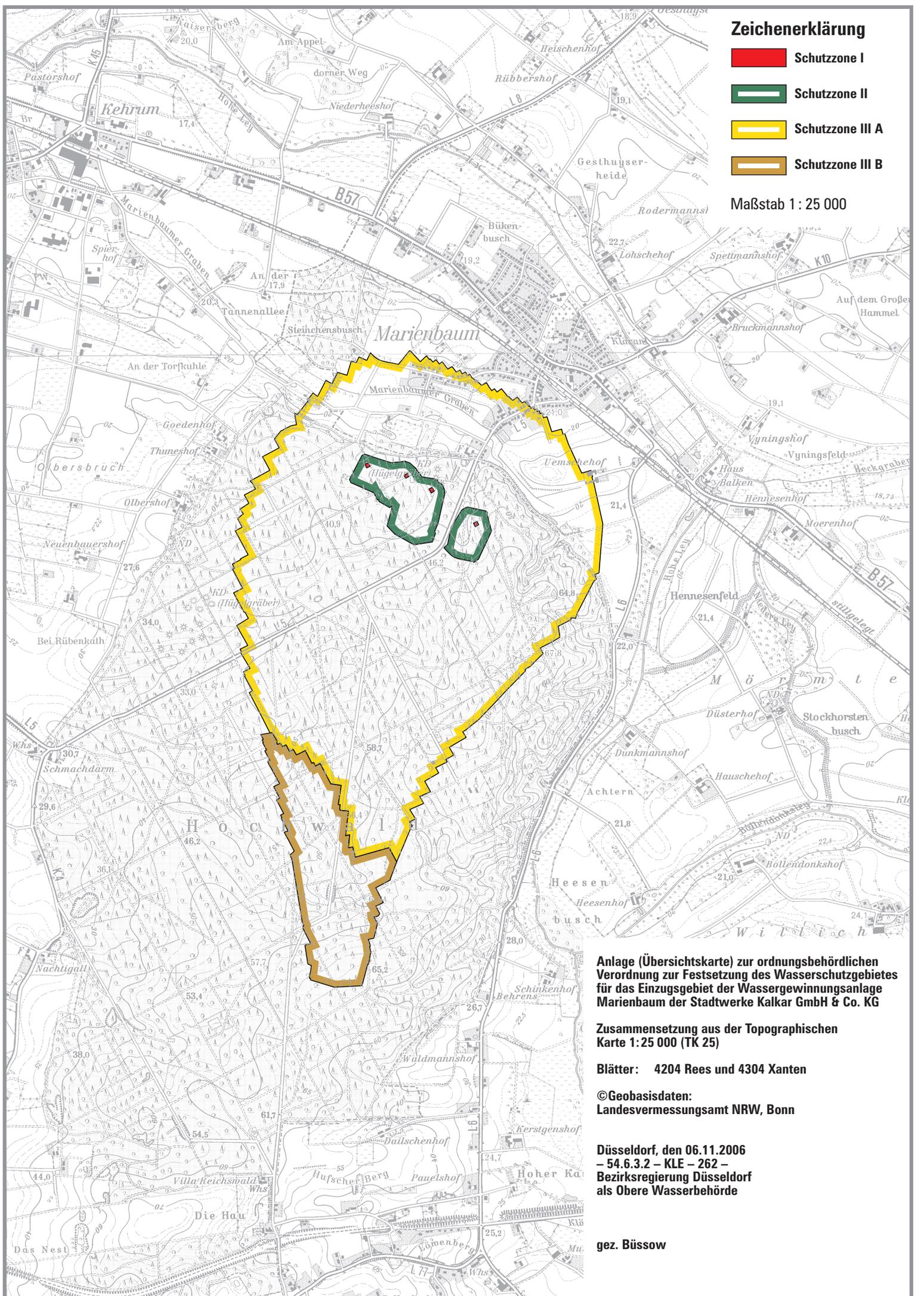
Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
		<p>Lagern von PSMBP bis maximal 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Branntkalk</p> <p>- kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle</p> <p>- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l</p> <p>- Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l</p> <p>im Übrigen: V</p>		
45.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Erweitern	G	<p>G: Sonstige wassergefährdende Stoffe, soweit die Anforderungen der VAWS eingehalten werden: WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l</p> <p>im Übrigen: V</p>	V	V
45.3 wesentliches Ändern	G	<p>G : Maßnahmen im Rahmen von Nr. 45.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen</p>	V	V
<p>46. Wassergefährdende Stoffe - Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen</p>				

Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen im Übrigen: V	V	V
47. Wassergefährliche Großanlagen (§ 2 Abs. 18)				
47.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
47.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V

Düsseldorf, den 6.11. 2006
54.6.3.2 – KLE - 262

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde


(Büssow)



Zeichenerklärung

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III A
- Schutzzone III B

Maßstab 1 : 25 000

**Anlage (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Marienbaum der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG**

Zusammensetzung aus der Topographischen
Karte 1:25 000 (TK 25)

Blätter: 4204 Rees und 4304 Xanten

©Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Düsseldorf, den 06.11.2006
– 54.6.3.2 – KLE – 262 –
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Büssow

**513 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben
des Herrn Gisbert Winnekens,
Rheinberg**

Bezirksregierung
56-21.0129/06/0701AHH2

Düsseldorf, den 9. November 2006

Herr Gisbert Winnekens hat am 22.06.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltung auf dem Grundstück Saalhoffer Str. 50 in 47495 Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flurstück 359 gestellt.

Antragsgegenstand sind

1. die Erweiterung der Schweinehaltung von 2.029 auf 2.269 Plätze
2. die Errichtung und der Betrieb eines neuen Maststalles mit 400 Plätzen für Mastschweine und 344 m³ Güllekanalvolumen
3. die Errichtung und der Betrieb eines neuen Güllehochbehälters mit 1.493 m³ Lagervolumen
4. die Verringerung der Belegung eines vorhandenen Stalles mit bisher 640 Plätzen für Mastschweine auf 480 Plätze.
5. Maßnahmen zur Optimierung und Minderung von Geruchsmissionen:
 - Abdeckung des vorhandenen Güllebehälters durch Stroheinstreu
 - Abdeckung des neuen Güllebehälters durch Stroheinstreu oder Folie
 - Erhöhung der Abluftkamme an den vorhandenen Ställen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 419

**514 Antrag der Firma
Fa. Erbslöh Aluminium GmbH,
Siebeneicker Straße 235, 42553 Velbert
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.8- 4912

Düsseldorf, den 16. November 2006

Die Firma Fa. Erbslöh Aluminium GmbH, Siebeneicker Straße 235, 42553 Velbert hat mit Datum vom 18.09.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Aluminium-Gießerei durch

Errichtung und Betrieb

- einer Homogenisierungsanlage
- einer Luftkühlstation
- einer Transporteinrichtung für Barren
- einer Umreifungsmaschine

gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 18.09.2006 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung der Aluminium-Gießerei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Röder-Rörig

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 419

Sozialangelegenheiten

**515 Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes Bilk
im Dekanat Düsseldorf-Süd**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 6. November 2006

**Urkunde
über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Düsseldorf Bilk**

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Bonifatius, Max-Brandts-Str. 3, 40223 Düsseldorf
- St. Ludger, Merowingerstr. 1710, 40225 Düsseldorf
- St. Suitbertus, Ludgerusstr. 2, 40225 Düsseldorf

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Düsseldorf
Bilk im Dekanat Düsseldorf Süd**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband „Düsseldorf Bilk“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorf Bilk Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/ gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf Bilk, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Düsseldorf, St. Ludger in Düsseldorf und St. Suitbertus in Düsseldorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 419

516
**Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Oberbilk/Eller-West
im Dekanat Düsseldorf-Süd**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 6. November 2006

**Urkunde
über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Oberbilk/Eller-West**

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Apollinaris, Van-Douven-Str. 6,
40227 Düsseldorf
- St. Josef, Josefplatz 12, 40227 Düsseldorf
- St. Pius X., Dürkheimer Weg 69,
40227 Düsseldorf

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Oberbilk/
Eller-West im Dekanat Düsseldorf Süd**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband „Oberbilk/Eller-West“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Oberbilk/Eller-West** Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Ka-

pelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

**6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/
gemeinsamer Pfarrgemeinderat**

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertre-

tung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Oberbilk/Eller-West, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf und St. Pius X. in Düsseldorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 421

517 **Angliederung der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg an die Ev. Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken**

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 6. November 2006

Urkunde

der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken

Nach Anhörung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 23.01.1611 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken wird durch

Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg verändert.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken verläuft wie folgt:

- Im Norden entlang der kommunalen Grenze zwischen der kommunalen Gemeinde Hünxe und der Stadt Dinslaken und im Nordwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Voerde und Dinslaken,
- im Osten und Südosten gegen die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld durch folgende Straßen: die westliche Seite des Teilstückes der Hünxer Straße mit den Haus-Nr. 360–450 und die östliche Seite des Teilstückes der Hünxer Straße mit den Haus-Nr. 319–447, des Teilstückes der Ziegelstraße mit den Haus-Nr. 120 + 122, Ziegeleiweg, Streckenführung der Zechenbahn von der Ziegelstraße bis zur Hochstraße, durch den Leitgraben (Thyssenstraße, Otto-Brenner-Straße, Niederfeldstraße, Siedlerweg, Heimstättenweg, Dachsstraße, Marderweg, Luchsstraße), das Teilstück der Schlossstraße bis Haus-Nr. 220, westlich der Südstraße, Bruchstraße,
- im Süden und Südwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Duisburg und Dinslaken.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken hat sechs Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der aufgehobenen Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg ist sechste Pfarrstelle der Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken gehört zum Kirchenkreis Dinslaken.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2006

Evangelische Kirche
im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg sowie deren Angliederung an die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken

Nach Anhörung der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 31. Juli 1923 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg wird aufgehoben und der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken angegliedert.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2006

Evangelische Kirche
im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 422

518

**Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Furth/Vogelsang im Dekanat
Neuss Nord**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 6. November 2006

**Urkunde
über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Furth/Vogelsang**

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Thomas Morus, Furtherhofstr. 29,
41462 Neuss
 - St. Joseph, Gladbacher Str. 7, 41462 Neuss
- bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Furth/
Vogelsang im Dekanat Neuss Nord**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Furth/Vogelsang**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Furth/Vogelsang** Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995,

Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/ gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Furth/Vogelsang, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Thomas Morus in Neuss und St. Joseph in Neuss, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2006

Im Auftrag
Olmer

519 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Dormagen Nord

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 6. November 2006

Urkunde

über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dormagen Nord

Die katholischen **Kirchengemeinden**

St. Joseph, An St. Joseph 2, 41540 Dormagen,

St. Gabriel, Johannesstr. 77, 41542 Dormagen

St. Odilia, Kirchplatz 6a, 41542 Dormagen

St. Pankratius, Conrad-Schlaun-Str. 5,
41542 Dormagen

St. Agatha, Winand-Kayser-Str. 5,
41542 Dormagen

St. Aloysius, Oberstr. 14–16, 41541 Dormagen

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Dormagen
Nord im Dekanat Dormagen**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband „**Dormagen Nord**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Dormagen Nord** Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kir-

chengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/ gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dormagen Nord, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Dormagen, St. Gabriel in Dormagen, St. Odilia in Dormagen, St. Pankratius in Dormagen, St. Agatha in Dormagen und St. Aloysius in Dormagen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 424

520 Änderungen der Wahlordnungen für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln und den Bistümern Aachen, Essen und Münster

Der Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Aachen, Essen und Münster veröffentlichen die Änderungen der Wahlordnungen für die Wahl der Kirchenvorstände in ihren (Erz-)Bistümern

(im Bistum Münster allein für den nordrhein-westfälischen Teil geltend)

Artikel I

Änderungen der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln vom 27. 1. 1994

(Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 49, S. 57 ff.), zuletzt geändert am 15. 5. 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, Nr. 134, S. 133)

1. In der Überschrift werden die Worte „im Erzbistum Köln“ ersetzt durch die Worte „im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil des Erzbistums Köln“.
2. Artikel 1 Absatz 4 Satz 1 wird mit einer Fußnote versehen. Diese lautet: „¹Der Erlass Geistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, S. 101f. stellt klar, dass zu den Geistlichen im Sinne die-

ser Bestimmung auch die Diakone im Hauptamt und im Zivilberuf gehören.“

3. Die Artikelnummerierung wird geändert: Artikel 12 wird in Artikel 11 a, die Artikel 13 bis 22 werden in Artikel 12 bis 21 umbenannt.

Artikel II

Änderungen aller Wahlordnungen

Nach Durchführung der in Artikel 1 genannten Änderungen werden die Wahlordnungen für die Wahl der Kirchenvorstände

im Erzbistum Köln vom 27. 1. 1994 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1994, Nr. 49, S. 57 ff.), zuletzt geändert am 15. 5. 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, Nr. 134, S. 133),

im Bistum Aachen in der Fassung vom 10. Juni 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1997, Nr. 109, S. 118),

im Bistum Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1994 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1994, Nr. 100, S. 70 ff.), zuletzt geändert am 11. Dezember 2000 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 2001, Nr. 5, S. 16),

im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, Neufassung vom 26. März 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1997, Nr. 123, S. 108 ff.)

– wie folgt – geändert:

1. a) In Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „an oder vor der Kirche“ ersetzt durch die Worte „an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde“.
- b) In der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen wird nach dem unter obiger Nr. 1 a genannten Wort „Kirchengemeinde“ eine Fußnote angefügt. Diese lautet: „*Das sind Pfarrkirche, Gemeindekirche(n) und deren Filialkirche(n).“
2. Artikel 1 Absatz 3 wird um einen Satz 3 ergänzt:

„In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.“
3. Artikel 1 Absatz 4 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen.“
4. a) Artikel 2 Satz 1 erhält einen neuen Satz 1:

„Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden Sätze 2 bis 7.
5. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) werden nach den Worten „des Kirchenvorstandes“ die Worte „oder der geschäftsführende Vorsitzende“ eingefügt. Diese Änderung gilt nicht für die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen.
6. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) wird neu gefasst:

„c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.“

7. In Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „getrennt nach der Vorschlagliste und der Ergänzungsliste“ ersatzlos gestrichen. Nach dem Wort „aufzuführen“ wird ein Punkt gesetzt.

8. a) Artikel 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
 b) Die bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“

9. Artikel 11 a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden.“

10. a) Nach Artikel 11a wird Artikel 11b eingefügt:

„Artikel 11 b – Stimmabgabe in Filialwahllokalen*)

(1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 7 Abs. 2 gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und Ort seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

(2) Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird abweichend von Artikel 10 Absatz 4 in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.

(3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

(4) Für die Wahl an den Filialkirchen ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der aus bis zu vier wählbaren Gemeindemitgliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste.

- b) In der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen wird in Artikel 11b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 jeweils nach dem Wort „Filialkirchen“ eine Fuß-

*) Die Wahlordnung des Bistums Essen enthält keine Artikelüberschriften.

note angefügt. Diese lautet: „*Der Begriff umfasst die Gemeindekirchen und deren Filialkirchen.“

11. a) In Artikel 12 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 11 b stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Filialwahllokalen zu öffnen und die abgegebenen Briefumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem amtlichen Wählerverzeichnis zu vergleichen. Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an der Pfarrkirche, als auch mittels Wahlbrief nach Artikel 11 b in einem Filialwahllokal gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

12. In dem neu bezeichneten Artikel 12 Absatz 3 (bisher Absatz 2) wird in Satz 1 vor dem Wort „Umschläge“ das Wort „Stimmzettel“ mit einem unmittelbar nachgesetzten Schrägstrich „/“ eingefügt.

13. a) In Artikel 16 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ohne Angabe der Stimmzahl aufgeführt werden, die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.

14. a) In Artikel 17 Absatz 1 werden die Worte „innerhalb einer Woche“ ersetzt durch die Worte „innerhalb von 14 Tagen“.

- b) Art. 17 Absatz 1 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.“

Artikel III

In-Kraft-Treten und Bekanntmachung in den kirchlichen Amtsblättern

Die Änderungen der Wahlordnungen sind nach Herstellung des Benehmens durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen am 1. Juni 2006, im Bistum Münster am 1. Juli 2006 und im Bistum Essen am 1. September 2006.

Sie wurden bekannt gemacht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, S. 121 ff., 127 f., im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 2006, S. 225 ff., im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen 2006, S. 109 ff. und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 2006, S. 165 ff.

Köln, den 20. April 2006

(L. S.) *Joachim Card. Meisner*
Erzbischof von Köln

Aachen, den 12. Juli 2006

(L. S.) *Heinrich Mussinghoff*
Bischof von Aachen

Essen, den 1. September 2006

(L. S.) *Felix Genn*
Bischof von Essen

Münster, den 2. Juni 2006

(L. S.) *Reinhard Lettmann*
Bischof von Münster

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 425

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

521 Höchstzulässige Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen
2.1 – 8249.2 – Ho

Essen, den 8. November 2006

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Essen erlässt nach § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Entscheidung

Wer außerhalb eines genehmigten Lagers unter Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung nach Nr. 4.1 des Anhangs der 2.SprengV pyrotechnische Gegenstände aufbewahrt, erhält die Erlaubnis, abweichend von den in der Anlage 6a des Anhangs enthaltenen Mengenbegrenzungen, bis zum 31.12.2006 im Verkaufsraum folgende Höchstmengen zu lagern:

- 1.1 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁:

40 kg brutto (statt 20 kg brutto nach Zeile 1 Spalte 5)

- 1.2 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ in Sicherheitsverpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1.SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung):

160 kg brutto (statt 80 kg brutto nach Zeile 2 Spalte 5)

Die Befristung der Vergünstigung erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

2. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 Nr. 3. VwVfG.

3. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag
Frank Honkomp

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 427

522 Höchstzulässige Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen

Staatliches Amt für Arbeitsschutz,
Mönchengladbach
3.1.Ja.06.4767-8249.2

Mönchengladbach, den 8. November 2006

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach erlässt nach § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Entscheidung

Wer außerhalb eines genehmigten Lagers unter Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung nach Nr. 4.1 des Anhangs der 2.SprengV pyrotechnische Gegenstände aufbewahrt, erhält die Erlaubnis, abweichend von den in der Anlage 6a des Anhangs enthaltenen Mengenbegrenzungen, bis zum 31.12.2006 im Verkaufsraum folgende Höchstmengen zu lagern:

- 1.1 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁:

40 kg brutto (statt 20 kg brutto nach Zeile 1 Spalte 5)

- 1.2 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ in Sicherheitsverpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1.SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung):

160 kg brutto (statt 80 kg brutto nach Zeile 2 Spalte 5)

Die Befristung der Vergünstigung erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW).

2. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 Nr. 3. VwVfG.

3. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag
Notthoff

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 428

523 Höchstzulässige Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal
5.1-8247.1-Ke/Ps

Wuppertal, den 7. November 2006

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Wuppertal erlässt nach § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Entscheidung

Wer außerhalb eines genehmigten Lagers unter Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung nach Nr. 4.1 des Anhangs der 2. SprengV pyrotechnische Gegenstände aufbewahrt, erhält die Erlaubnis, abweichend von den in der Anlage 6a des Anhangs enthaltenden Mengenbegrenzungen, bis zum 31.12.2006 im Verkaufsraum folgende Höchstmengen zu lagern:

- 1.1 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁:

40 kg brutto (statt 20 kg brutto nach Zeile 1 Spalte 5)

- 1.2 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ in Sicherheitsverpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1.SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung):

160 kg brutto (statt 80 kg brutto nach Zeile 2 Spalte 5)

Die Befristung der Vergünstigung erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW).

2. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

3. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag
Knappe

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 428

524 Bekanntmachung

Die **79. Delegiertenversammlung** des Erftverbandes findet am
4. Dezember 2006, 10.30 Uhr,
im ADAC-Fahrsicherheitszentrum in
41515 Grevenbroich, Elfgener Dorfstraße statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 78. Delegiertenversammlung vom 05. Dezember 2005
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse

- 3.1 Neue Mitglieder der Delegiertenversammlung
- 3.2 Benennung von Gruppensprechern
- 3.3 Ausschussbesetzungen
4. Änderung der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
5. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbandes
6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2005 und Entlastung des Vorstands
7. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2006
8. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2006
9. Veranlagungsrichtlinien 2007
10. Wirtschaftsplan 2007
11. Bekanntgaben
 - Terminplanung Organ- und Ausschusssitzungen
 - Presse
12. Verschiedenes

50126 Bergheim, den 06. November 2006
Paffendorfer Weg 42

Der Vorsitzende
des Verbandsrates

gez.
Clemens Pick, MdL

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 428

6. Jahresabschlüsse 2005 der Freizeitgesellschaften und übrigen Gesellschaften
7. Jahresabschluss 2005 der AGR – Einzelabschluss
8. Jahresabschluss 2005 der AGR – Konzernabschluss
9. Dienstanweisung gem. § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) n. F. über die Aufgaben der „Zahlungsabwicklung“ beim Regionalverband Ruhr (RVR)
10. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2005
11. Jahresrechnung 2005
Entlastung der Beauftragten und des Regionaldirektors für das Haushaltsjahr 2005
12. Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2007
13. Zukunft der RTG
14. Eckdaten Haushalt 2007
15. Abschluss der Verhandlungen zwischen Land und RVR Zukunft für
 - den Emscher Landschaftspark
 - die Route der Industriekultur
 - die regionale Wirtschaftsförderung
16. Machbarkeitsstudie „Regionale Luftreinhaltung“ – mündlicher Bericht: BL Herr Carow
17. Mitteilungen und Anfragen

Essen, den 8. November 2006

Wolfgang Kerak
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 429

525 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer
12. Sitzung am

**Donnerstag, 23. November 2006 – 10.00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des
Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
zusammen.**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestellung von Vertreter/innen in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungen des RVR
2. Beteiligung an der Maximilianpark Hamm GmbH
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
4. Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH
5. Bericht zur Umsetzung des Frauenförderplanes zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim Regionalverband Ruhr (FFPL-RVR) 2004-2007 und Fortschreibung für die Jahre 2006-2009

526 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr und

Bekanntmachung der Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2005 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 14. August 2006 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2005 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 15.514.658,16 €
- mit einem Eigenkapital von 5.906.377,75 €
- mit einem Verlustausgleich durch den RVR von 9.204.435,79 € festgestellt.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31.12.2005

	2005
€	€
1. Umsatzerlöse	1.676.211,30
2. Öffentliche und private Fördermittel	10.380.361,26
3. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen und fertigen Erzeugnissen	162.704,20
4. Sonstige betriebliche Erträge	53.415,23
5. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	271.015,40
6. Leistungsentgelte vom RVR	110.000,00
7. Verlustausgleich vom RVR	9.204.435,79
8. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 191.894,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 12.193.834,89
	- 12.385.729,83
9. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	- 4.410.287,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	- 1.305.958,77
	- 5.716.246,76
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 434.995,81
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Kostenumlagen des RVR	- 2.590.000,00
b) Betriebskosten	- 617.727,15
c) Verwaltungskosten	- 96.873,86
	- 3.304.601,01
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	729,58
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 516,60
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	16.782,75
15. Sonstige Steuern	- 16.782,75
16. Jahresüberschuss	0,00

3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.04.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das zum 31. Dezember 2005 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Re-

vision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des RVR Ruhr Grün, Mozartstr. 4, 45128 Essen, Zimmer Nr. 104, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 27. Oktober 2006

Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

**Bekanntmachung
der Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„RVR Ruhr Grün“**

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) hat die Versammlung des Regionalverbandes Ruhr am 25.04.2005 folgende Neufassung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
2. Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
 - a) Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung/Pflege der verbandseigenen Wald- und Freiflächen für die Erholung, den Arten- und Biotopschutz; Kooperation mit Wald besitzenden Kommunen
 - b) Konzeptionelle Weiterentwicklung und Präsentation des Emscher Landschaftsparks, seiner Projekte und der Route Industrienatur
 - c) Bau, Pflege und Betrieb des Emscher Landschaftsparks, seiner Projekte und der Route Industrienatur

- d) Erarbeitung von Konzepten, Plänen und Programmen für die Frei- und Grünflächen des Verbandes sowie Planung zum Erhalt und Ausbau von Erholungs- und Freirauminfrastrukturen und Sicherung der Biotope
- e) Vorschläge zur Bereitstellung von Grundstücken für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Realisierung
- f) Entwicklung, Präsentation und Durchführung von nachfrageorientierten, umweltbezogenen Bildungs- und Freizeitangeboten
- g) Organisation und Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit entsprechenden Qualifizierungsangeboten zur Reintegration der Maßnahmenteilnehmer auf dem Arbeitsmarkt

sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „RVR Ruhr Grün“.

§ 3

Betriebsleitung

1. Soweit im folgenden Text die männliche Form aufgeführt wird, gilt die weibliche Form analog.
2. Zur Leitung des Betriebes können bis zu zwei Betriebsleiter bestellt werden. Ist ein Betriebsleiter Bereichsleiter des Regionalverbandes Ruhr, so ist er Erster Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheit innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Regionaldirektor.
3. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der Regionaldirektor durch Dienstweisung.
4. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
5. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gesetz über den Regionalverband Ruhr, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Die Versammlung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss.
2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
3. Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den RVR.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Versammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Beratung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

- b) Kenntnisnahme der mindestens halbjährlichen Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes.
 - c) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfalle den Nettobetrag von 125.000,- € übersteigt.
 - d) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO NRW.
 - e) Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO NRW, so weit sie den Betrag von 125.000,- € überschreiten.
 - f) Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.
 - g) Stellungnahme zu Weisungen des Regionaldirektors an die Betriebsleitung.
5. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Regionaldirektor mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr entsprechend.
6. In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Regionaldirektor im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr entsprechend.

§ 5

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind und nach § 4 EigVO NRW über:

- a) Die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung.
- b) Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses.
- d) Die Rückzahlung von Eigenkapital an den RVR.

§ 6

entfällt

§ 7

Regionaldirektor

- 1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Regionaldirektor der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- 2. Die Betriebsleitung hat den Regionaldirektor in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen

Auskunft zu erteilen. Der Regionaldirektor bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor.

- 3. Ist die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Regionaldirektors nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis der Betriebsleitung auf entgegenstehende Bedenken nicht zur Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und dem Regionaldirektor erreicht, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

§ 8

Bereichsleiter

- 1. Der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Bereichsleiter vertritt in seinem Geschäftsbereich den Regionaldirektor in Angelegenheiten des Betriebes. Der Bereichsleiter hat den Regionaldirektor bei der Durchführung der ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Betriebsleitung ihn über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 2. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des zuständigen Bereichsleiters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich zunächst an den Regionaldirektor zu wenden.

§ 9

Kämmerer

- 1. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer zuzuleiten:
 - a) den Entwurf des Wirtschaftsplanes
 - b) den Entwurf des 5-jährigen Finanzplanes
 - c) den Entwurf des Jahresabschlusses
 - d) die Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW
 - e) die Ergebnisse der Betriebsstatistik
 - f) die Selbstkostenrechnungen
- 2. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- 1. Der Regionaldirektor ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Betriebes.
- 2. Bei dem Betrieb sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen. Die beschäftigten werden in den Stellenplan des RVR aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebs nachrichtlich vermerkt.
- 3. Die Angestellten und Arbeiter werden durch den Regionaldirektor angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Vorschläge der Betriebsleitung sind einzubeziehen.
- 4. Für die Beteiligung des Personalrates in Personalangelegenheiten gelten die jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.

§ 11**Vertretung des Betriebes**

1. Die Betriebsleitung handelt im Auftrage des Regionaldirektors des RVR in eigener Verantwortung in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern das Gesetz über den Regionalverband Ruhr oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Regionaldirektor/RVR Ruhr Grün“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster öffentlich bekanntgemacht.

§ 12**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 13**Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 5.112.918,81 € (10.000.000,- DM).

§ 14**Wirtschaftsplan**

1. Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Als Anlage ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung beizufügen (§ 18 EigVO NRW). Die Änderung des Wirtschaftsplanes bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 EigVO NRW.

2. Ausgaben für Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich zusammengehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Erhebliche Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 15**Zwischenberichte**

Die Werkleitung hat den Regionaldirektor und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende (abhängig von den Sitzungsterminen des Betriebsausschusses) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 16**Jahresabschluss, Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen

und über den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen. Im Übrigen gelten die §§ 21-26 EigVO NRW entsprechend.

§ 17**Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich**

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen des Regionalverbandes Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschusses an die Stelle des Vorstandes tritt.

§ 18**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 2 RVRG werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 3. November 2006

Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 3,35 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach